



# STATUTS

1 janvier 2020

**GRAND-DUCHE DE LUXEMBOURG**

**FEDERATION NATIONALE DES POMPIERS**

**Association sans but lucratif.**

*(F781 / Letzeburger Pompjésverband)*

*Par décision de l'assemblée de congrès du 29 septembre 2019, convoquée et tenue à Esch-sur-Alzette conformément aux statuts, de l'association sans but lucratif « Pompjeesverband » (RCS Luxembourg n° F781), enregistrés à Luxembourg le 5 mai 2015 et publié au Mémorial C N° 1621 du 1<sup>er</sup> juillet 2015, les statuts ont été modifiés avec entrée en vigueur au 1<sup>er</sup> janvier 2020 et se lisent comme suit :*



**Grand-Duché de Luxembourg**  
**Fédération Nationale des Pompiers a.s.b.l.**  
*(F781 / Pompjeesverband)*  
**STATUTEN 1. Januar 2020**

**Art. 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer**

- 1.1. Die Vereinigung der Amicales der Centres d'Incendie et de secours und der Groupes d'Interventions spécialisés des Corps Grand-Ducal d'Incendie et de Secours, gegründet im Jahre 1883, konstituiert am 18.9.1949 als Gesellschaft ohne Gewinnzweck, eingetragen zu Luxemburg am 1.12.1949, Vol. 226, Fol. 10, Case 1, beim Bezirksgericht Luxemburg deponiert am 6.12.1949, trägt den Namen:  
«POMPJEESVERBAND», Vereenegung ouni Gewënnzweck, oder «FEDERATION NATIONALE DES POMPIERS», association sans but lucratif, oder «LANDESFEUERWEHRVERBAND», Vereinigung ohne Gewinnzweck.
- 1.2. Der Landesfeuerwehrverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Politische, religiöse und philosophische Betätigungen sind ausgeschlossen.
- 1.3. Der Landesfeuerwehrverband hat seinen Sitz in Luxemburg-Stadt. Der Sitz kann durch einfachen Beschluss des Zentralvorstands in jede andere Ortschaft des Großherzogtums Luxemburg verlegt werden.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5. Die Dauer der Vereinigung ist unbegrenzt.

**Art. 2. Zweck und Aufgabe**

Der Landesfeuerwehrverband:

- 2.1. Ist der Dach- und Fachverband der Amicales der Centres d'Incendie et de secours und der Groupes d'Interventions spécialisés des Corps Grand-Ducal d'Incendie et de Secours des Großherzogtums Luxemburg wie sie in Artikel 100 des Gesetzes vom 27. März 2018 portant organisation de la sécurité civile et création d'un Corps grand-ducal d'incendie et de secours, nachfolgend Sécurité civile Gesetz genannt, aufgeführt sind. Er vertritt und nimmt die Interessen seiner effektiven Mitglieder wahr.
- 2.2. Die Organisation und die Aufgaben des Landesfeuerwehrverbandes sind im Artikel 101 des Sécurité civile Gesetzes aufgeführt.
- 2.3. Pflegt und unterstützt den Nachwuchs.
- 2.4. Entwickelt das Solidaritätsgefühl der Feuerwehrleute und fördert den gegenseitigen Kameradschaftsgeist.
- 2.5. Pflegt die Fühlungnahme und den Erfahrungsaustausch mit ausländischen Feuerwehr- und Rettungsorganismen. Er vertritt die luxemburgischen Feuerwehr- und Rettungsdienste in der Internationalen Vereinigung des Feuerwehr- und Rettungsdienstes CTIF sowie bei der Föderation der Feuerwehrverbände der Europäischen Union FEU und der EFSCA (European Fire Service Colleges' Association). Auf Beschluss des Zentralvorstands kann er weiteren nationalen oder internationalen Organisationen welche seinem Zweck entsprechen beitreten.
- 2.6. Vertritt die ihm angeschlossenen effektiven Mitglieder in den staatlichen Beratungsgremien.
- 2.7. Erarbeitet Stellungnahmen zu Entwürfen von Gesetzen, großherzoglichen Verordnungen, Ministeriellen Verordnungen, Reglements des Corps Grand-Ducal d'Incendie et de Secours (nachfolgend CGDIS genannt) und im Allgemeinen jeden den Rettungsdienst betreffenden Entscheidungen und übermittelt diese an die zuständigen staatlichen Organe.



Grand-Duché de Luxembourg  
Fédération Nationale des Pompiers a.s.b.l.  
(F781 / Pompjeesverband)  
STATUTEN 1. Januar 2020

### Art. 3. Mitgliedschaft

Der Landesfeuerwehrverband besteht aus:

#### 3.1. Effektiven Mitgliedern

Amicales der Centres d'Intervention et de Secours (nachfolgend CIS genannt) sind als effektive Mitglieder in Regionalverbänden, welche Organe des Landesfeuerwehrverbandes sind, zusammengeschlossen. Amicales der Groupes d'Intervention spécialisés (nachfolgend GIS genannt) sind in einem eigenständigen Regionalverband zusammengeschlossen welcher das gesamte Territorium des Großherzogtums erfasst. Des Weiteren können Betriebswehren sowie andere im Rettungsdienst tätige Organismen und Organisationen dem Landesfeuerwehrverband beitreten, wenn Ihre Satzung im Einklang mit der Satzung, den Geschäftsordnungen und Reglements des Landesfeuerwehrverbandes ist.

Die Zahl der effektiven Mitglieder ist unbegrenzt darf jedoch nicht unter 3 fallen.

#### **Aufnahme**

Um als effektives Mitglied in den Landesfeuerwehrverband aufgenommen zu werden, muss dem Zentralvorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch unterbreitet werden. Bei Werkfeuerwehren ist ein Schriftstück der Werkdirektion erforderlich. Andere Teilnehmer müssen ein Aufnahmegesuch durch das von ihrer Satzung als zuständig definierte Organ stellen. Diesem Gesuch ist eine Kopie der Satzung beizulegen.

Nach Anhörung des zuständigen Regionalverbandes, entscheidet der Zentralvorstand in allen Fällen über die Aufnahme und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Falls die Mitglieder dies anfragen, findet diese Abstimmung in geheimer Wahl statt. Er teilt seinen Entschluss der Generalversammlung mit. Im Falle der Aufnahme von CIS, GIS und ordnet der Zentralvorstand diese dem territorial zuständigen Regionalverband zu und informiert diesen per Schreiben über die Aufnahme.

Eine eventuelle Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Die Amicales der CIS und GIS aller ehemaligen Feuerwehren, Zivilschutzgruppen und –zentren welche am 30.06.2018 Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes waren und als CIS oder GIS in den CGDIS übernommen wurden behalten Ihre Mitgliedschaft im Landesfeuerwehrverband.

#### **Ausscheiden**

Die Mitgliedschaft eines effektiven Mitgliedes erlischt durch:

- Austritt;
  - Der Austritt ist dem Zentralvorstand schriftlich durch die Leitung des betreffenden effektiven Mitglieds mitzuteilen. Der Zentralvorstand informiert den zuständigen Regionalverband.
  - Die Generalversammlung ist vom Austritt in Kenntnis zu setzen.
- Ausschluss;
  - Der Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung durch die Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen effektiven Mitglieder. Dies erfolgt wenn ein effektives Mitglied eine den Statuten oder internen Reglements des Landesfeuerwehrverbandes widersprechende Tätigkeit ausübt, in grober Weise gegen die Interessen des Landesfeuerwehrverbandes verstößt, oder durch sein Verhalten in anderer Weise das Ansehen des Landesfeuerwehrverbandes schädigt:
    - a) auf Vorschlag des betreffenden Regionalverbandes;
    - b) auf Vorschlag des Zentralvorstandes.



Grand-Duché de Luxembourg  
Fédération Nationale des Pompiers a.s.b.l.  
(F781 / Pompjeesverband)  
**STATUTEN 1. Januar 2020**

in beiden Fällen nach Anhören des betreffenden effektiven Mitgliedes und gegebenenfalls des Regionalverbandes.

Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betreffenden effektiven Mitglied schriftlich mitzuteilen, mit gegebenenfalls Abschrift an den Regionalverband.

- Auflösung des effektiven Mitglieds;
- Auflösung des Landesfeuerwehrverbandes.

Austretende oder ausgeschlossene effektive Mitglieder und deren Mitglieder haben kein Recht auf die Dienstleistungen des Landesfeuerwehrverbandes und seiner Organe sowie an deren Veranstaltungen teilzunehmen. Ebenso verfällt das Recht die Verbandssiegel, - abzeichen, -ehrenzeichen, -ausweise zu benutzen. Sie haben kein Anrecht auf Rückerstattung der von ihnen geleisteten Zahlungen und kein Anrecht auf irgendein Kassenteil.

### **3.2. Verdienstvollen Mitgliedern**

Verdienstvolle Mitglieder sind physische Personen, welche sich durch ihre Verdienste im Rettungsdienst in Luxemburg hervorgetan haben. Sie müssen wenigstens 15 Jahre aktives Mitglied eines effektiven Mitgliedes gewesen sein, um einen Antrag auf Aufnahme stellen zu können.

Verdienstvolle Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung oder bei anderen Abstimmungen oder Wahlen. Sie sind auch nicht berechtigt, sich als Kandidat bei Wahlen zu melden.

Verdienstvolle Mitglieder haben kein Recht die Verbandssiegel, - abzeichen, -ehrenzeichen, - ausweise zu benutzen.

Die Dienstjahre als aktives Mitglied eines effektiven Mitgliedes bleiben ihnen unverändert erhalten, die Jahre als Verdienstvolles Mitglied werden jedoch nicht angerechnet.

Ein schriftlicher Antrag wird über einen Regionalverband an den Zentralvorstand gerichtet, welcher in geheimer Abstimmung über deren Aufnahme entscheidet. Eventuelle Ablehnung ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft als Verdienstvolles Mitglied erlischt durch:

- Tod;
- Austritt, welcher dem Zentralvorstand schriftlich mitzuteilen ist;
- Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zahlungsaufforderung;
- Ausschluss:
  - Der Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung durch die Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen effektiven Mitglieder. Dies erfolgt wenn ein verdienstvolles Mitglied eine den Statuen oder internen Reglements des Landesfeuerwehrverbandes widersprechende Tätigkeit ausübt, in grober Weise gegen die Interessen des Landesfeuerwehrverbandes verstößt, oder durch sein Verhalten in anderer Weise das Ansehen des Landesfeuerwehrverbandes schädigt:
    - a) auf Vorschlag eines effektiven Mitglieds;
    - b) auf Vorschlag eines Regionalverbandes;
    - c) auf Vorschlag des Zentralvorstandes.

in jedem Fall nach Anhören des betreffenden verdienstvollen Mitgliedes.

Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betreffenden Verdienstvollen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Austretende oder ausgeschlossene verdienstvolle Mitglieder haben kein Recht auf die Dienstleistungen des Landesfeuerwehrverbandes und seiner Organe sowie an deren Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben kein Anrecht auf Rückerstattung der von ihnen



**Grand-Duché de Luxembourg**  
**Fédération Nationale des Pompiers a.s.b.l.**  
*(F781 / Pompjeesverband)*  
**STATUTEN 1. Januar 2020**

geleisteten Zahlungen und kein Anrecht auf irgendein Kassenteil.

### **3.3. Mitgliedsbeiträge**

Der jeweilige Mitgliedsbeitrag für Effektive und Verdienstvolle Mitglieder wird durch die Generalversammlung festgelegt, darf aber den Betrag von 50 EUR nicht überschreiten.

## **Art. 4. Organe**

Die Organe des Landesfeuerwehrverbandes sind:

### **4.1. Die Generalversammlung**

- 4.1.1. Die Generalversammlung besteht aus den Delegierten der dem Landesfeuerwehrverband angeschlossenen effektiven Mitglieder.
- 4.1.2. Die Generalversammlung findet jährlich statt, möglichst im Laufe des 2. Quartals.
- 4.1.3. Die Einberufung geschieht durch den Zentralvorstand, wenigstens 21 Tage vor dem festgesetzten Datum, per Brief. In der Einladung ist die Tagesordnung vermerkt.
- 4.1.4. Die Generalversammlung muss ferner einberufen werden wenn der Zentralvorstand dies beschließt oder dies von mindestens 1/5 der effektiven Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- 4.1.5. Die Generalversammlung steht unter dem Vorsitz des Verbandspräsidenten, oder, im Verhinderungsfalle, eines vom Exekutiven Rat bestimmten Vizepräsidenten.
- 4.1.6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten.  
Abstimmungen über Verbandsgeschäfte erfolgen öffentlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.  
Abstimmungen in Personenangelegenheiten geschehen geheim.
- 4.1.7. Zu den Aufgaben und Befugnissen der Generalversammlung gehören:
  - a. Die Wahl des Verbandspräsidenten, des Generalsekretärs, des Generalkassierers, sowie deren Amtsenthebung.
  - b. Die Bestätigung aller übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes, sowie deren Amtsenthebung. Im Falle der Amtsenthebung oder der Verweigerung der Bestätigung muss der Regionalverband bzw. das entsendende Organ oder Organisation binnen 8 Wochen einen neuen Titular entsenden.
  - c. Die Entgegennahme und die Genehmigung der Tätigkeits-, Kassen- und Kassenprüfberichte des verflossenen Geschäftsjahres, die Entlastung des Zentralvorstandes, sowie die Genehmigung des Haushaltsplanes des Landesfeuerwehrverbandes für das bevorstehende Geschäftsjahr.
  - d. Die Wahl von 3 Kassenrevisoren oder, gegebenenfalls, externen Prüfer.
  - e. Die Statutenänderung sowie die Änderungen der Geschäftsordnungen für Zentralvorstand, Regionalverbände sowie der Richtlinien für die Wahlgeschäfte.
  - f. Die Entscheidung über den Ausschluss von effektiven Mitgliedern.
  - g. Die Beratung und Entscheidung über sonstige Angelegenheiten des Landesfeuerwehrverbandes.
  - h. Die Festlegung der Mitgliederbeiträge.
  - i. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Landesfeuerwehrverbandes.
- 4.1.8. Die Satzung des Landesfeuerwehrverbandes kann durch die Generalversammlung geändert werden wenn diese speziell zu diesem Zwecke einberufen wurde. Hierzu müssen 2/3 der effektiven Mitglieder anwesend oder vertreten sein und die Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



**Grand-Duché de Luxembourg**  
**Fédération Nationale des Pompiers a.s.b.l.**  
*(F781 / Pompjeesverband)*  
**STATUTEN 1. Januar 2020**

- 4.1.9. Anträge, die der Generalversammlung von effektiven Mitgliedern zur Beschlussfassung vorgelegt werden, sind schriftlich einzureichen.  
Die Anträge der effektiven Mitglieder sind bis 14 Tagen vor der Generalversammlung an das Generalsekretariat zu richten.  
Dem Zentralvorstand ist es freigestellt, Anträge durch den Verbandspräsidenten zu stellen.  
Die Anträge werden auf der Internetseite des Landesfeuerwehrverbandes veröffentlicht und schriftlich mitgeteilt.
- 4.1.10. Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden im Verbandsorgan und auf der Internetseite des Landesfeuerwehrverbandes veröffentlicht.

#### **4.2. Der Exekutive Rat**

- 4.2.1. Der Exekutive Rat besteht aus dem Verbandspräsidenten, den fünf Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem Generalkassierer, doch dürfen diese bis zum 3. Grad nicht miteinander verwandt sein.
- 4.2.2. Der Exekutive Rat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte plus eins seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit wird eine zweite Abstimmung abgehalten bei welcher die Stimme des Verbandspräsidenten ausschlaggebend ist.
- 4.2.3. Der Exekutive Rat führt die Beschlüsse des Zentralvorstandes und der Generalversammlung aus. Er führt die Tagesgeschäfte des Landesfeuerwehrverbandes und vertritt den Zentralvorstand bei Regierung, Gemeinden und anderen Autoritäten.

#### **4.3. Der Zentralvorstand**

- 4.3.1. Dem Zentralvorstand obliegt die Leitung von Geschäfts- und Kassenführung des Landesfeuerwehrverbandes.  
Der Zentralvorstand besitzt die Rechte, Befugnisse und Aufgaben, die ihm das Gesetz zumisst und die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.  
Laut Art. 3 dieser Satzung, beschließt er über die Aufnahme von Mitgliedern und unterbreitet der Generalversammlung Vorschläge für deren Ausschluss.  
Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus.  
Er erlässt Reglements und überwacht deren Ausführung.
- 4.3.2. Der Zentralvorstand besteht aus:
- a. dem Verbandspräsidenten;
  - b. fünf Vizepräsidenten;
  - c. dem Generalsekretär;
  - d. dem Generalkassierer;
  - e. den Delegierten oder Ersatzdelegierten der Regionalverbände;
  - f. dem Delegierten oder Ersatzdelegierten der Feuerwehrjugend;
  - g. dem Delegierten oder Ersatzdelegierten der Feuerwehrveteranen.

Um einen unter a-g aufgeführten Posten zu bekleiden, muss man Angehöriger eines effektiven Mitgliedes des Verbandes sein.

Der Zentralvorstand kann in seinen Tätigkeiten von verschiedenen Kommissionen, Arbeitsausschüssen und Experten unterstützt werden, welche nur beratende Stimme haben.

- 4.3.3. Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte plus eins seiner Mitglieder anwesend ist.  
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung in der folgenden Sitzung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An Abstimmungen über Personen dürfen Verwandte derselben bis zum 3. Grad nicht teilnehmen.  
Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so muss innerhalb von 6 Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig.



**Grand-Duché de Luxembourg**  
**Fédération Nationale des Pompiers a.s.b.l.**  
*(F781 / Pompjeesverband)*  
**STATUTEN 1. Januar 2020**

- 4.3.4. In den Sitzungen des Zentralvorstandes führt der Verbandspräsident den Vorsitz. Ist dieser verhindert, so übernimmt ein vom Exekutiven Rat bestimmter Vizepräsident den Vorsitz.
- 4.3.5. Die Sitzungen des Zentralvorstandes sind nicht öffentlich.
- 4.3.6. Der Zentralvorstand soll, auf Veranlassung des Verbandspräsidenten, mindestens sechsmal pro Jahr einberufen werden. Darüber hinaus muss der Verbandspräsident den Zentralvorstand unverzüglich einberufen, wenn es 1/3 seiner Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangt.
- 4.3.7. Vor Gericht und außergerichtlich wird der Landesfeuerwehrverband, sowohl als Kläger, wie auch als Beklagter, durch den Zentralvorstand vertreten.
- 4.3.8. Die Mitglieder im Zentralvorstand werden für die Dauer von 5 Jahren innerhalb ihrer respektiven Organe gewählt und von der Generalversammlung des Landesfeuerwehrverbandes bestätigt.
- 4.3.9. Zusätzliche Aufgaben des Zentralvorstandes sind:
- a. Jede Tätigkeit, die nicht ausdrücklich, durch das Gesetz oder diese Satzung, der Generalversammlung vorbehalten ist.
  - b. Der Erlass und die Änderungen von sämtlichen Geschäftsordnungen und Richtlinien welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
  - c. Die Vorbereitung der Generalversammlung.
  - d. Die Benennung von Experten und Mitgliedern für die Kommissionen und Arbeitsausschüsse.
  - e. Die Erarbeitung von Vorschlägen zur Statutenumänderung.
  - f. Die Entgegennahme der Jahresberichte der Kommissionen und Arbeitsausschüsse.
  - g. Die Unterbreitung von Vorschlägen für vom Ernennungen für die Mitarbeit in staatlichen Beratungsgremien.

**4.4. Die Regionalverbände,**

Die Regionalverbände sind Organe des Landesfeuerwehrverbandes. Die Geschäftsordnung für die Regionalverbände regelt deren Organisation. Diese Geschäftsordnung kann vom Zentralvorstand, nach Rücksprache mit den Regionalverbänden, geändert werden.

**4.5. Die Feuerwehrjugend,**

Die Feuerwehrjugend ist ein Organ des Landesfeuerwehrverbandes. Die Geschäftsordnung der Feuerwehrjugend regelt deren Organisation. Änderungen an dieser Geschäftsordnung werden durch die Generalversammlung der Jugendfeuerwehr dem Zentralvorstand vorgeschlagen.

**4.6. Die «Amicale des Pompiers Vétérans»**

Die „Amicale des Pompiers Vétérans“ (Feuerwehrveteranen) ist ein Organ des Landesfeuerwehrverbandes. Die Geschäftsordnung der „Amicale des Pompiers Vétérans“ regelt deren Organisation. Änderungen an dieser Geschäftsordnung werden durch die Generalversammlung der „Amicale des Pompiers Vétérans“ dem Zentralvorstand vorgeschlagen.

**Art. 5. Verbandskommissionen und -ausschüsse**

Der Zentralvorstand kann, laut Art. 4.3.2., Absatz 3 dieser Satzung, zu jeder Zeit permanente oder nur zeitweilige Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen und deren Arbeitsprogramm festlegen.



**Grand-Duché de Luxembourg**  
**Fédération Nationale des Pompiers a.s.b.l.**  
*(F781 / Pompjeesverband)*  
**STATUTEN 1. Januar 2020**

**Art. 6.      Verbandssiegel, -abzeichen, -ehrenzeichen und -ausweise**

- 6.1. Das Verbandsiegel trägt das Emblem des Landesfeuerwehrverbandes mit einer der folgenden Aufschriften: «Fédération Nationale Pompiers - Grand-Duché de Luxembourg» oder «Letzebuurger Pompjeesverband» oder „Luxemburger Landesfeuerwehrverband“.
- 6.2. Der Landesfeuerwehrverband verfügt über weitere Abzeichen, Ehrenzeichen und Ausweise, die in den jeweiligen Reglements beschrieben sind.

**Art. 7.      Die Verbandsfahne**

Die Fahne des Landesfeuerwehrverbandes zeigt auf der Vorderseite, auf sandfarbenem Grund, das Verbandseblem auf. Die Rückseite trägt auf rot-weiß-blauem Grund den Sinnspruch «E fir All - All fir En».

**Art. 8.      Die Wettbewerbe im Rettungsdienst**

Der Landesfeuerwehrverband veranstaltet periodisch verschiedene sportliche und technische Wettbewerbe für Erwachsene und Jugendliche, deren Reglements einzusehen sind.

**Art. 9.      Auflösung des Landesfeuerwehrverbandes**

Der Landesfeuerwehrverband wird aufgelöst, wenn eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung, zu der 2/3 der Gesamtzahl der effektiven Mitglieder anwesend sein muss, den Beschluss zur Auflösung fasst.

Im Falle der Auflösung des Landesfeuerwehrverbandes, wird das Vermögen dem Luxemburger Staat übertragen, mit dem Auftrag, dasselbe einem neuen Landesfeuerwehrverband, der dieselben Ziele verfolgt wie sein Vorgänger, zu übertragen.

**Art. 10.    Allgemeine Verfügung**

Beim Ausscheiden, sei es durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Abberufung von einem Posten oder Postenwechsel, ist das jeweilige Mitglied des Zentralvorstandes oder irgendeiner Kommission verpflichtet, alle dem Landesfeuerwehrverband gehörenden Gegenstände und Unterlagen umgehend beim Zentralvorstand abzuliefern.

Im Todesfalle des Mitgliedes bleiben die Gegenstände Eigentum des Feuerwehrverbandes.

Diese Maßnahmen gelten genauso für Mitglieder von Regionalverbänden und effektiven Mitgliedern gegenüber ihren Organisationen.

**Art. 11.    Inkrafttreten**

Diese abgeänderte Satzung wurde von der zu diesem Zwecke einberufenen Kongresssitzung am 29. September 2019 in Esch-Alzette beschlossen. Sie tritt nach erfolgter Veröffentlichung am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt die abgeänderte Satzung vom 24. September 2014, veröffentlicht im Memorial C N° 1621 vom 1 Juli 2015.

Für alle in den vorstehenden Statuten nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle gelten die allgemeinen Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 21. April 1928 über die Vereinigungen ohne Gewinnzweck.



Grand-Duché de Luxembourg  
Fédération Nationale des Pompiers a.s.b.l.  
(F781 / Pompjeesverband)  
STATUTEN 1. Januar 2020

## Art. 12. Übergangsbestimmungen

Beim Inkrafttreten dieser Statuten werden folgende Amtsperioden abgeändert:

- 12.1. Präsident:** Das Mandat des im Amt befindlichen Präsidenten endet zum 31.12.2019. Der im Amt befindliche Präsident ist wiederwählbar. Der Posten wurde im Sommer 2019 laut den früheren Statuten ausgeschrieben. Da keine neue Kandidatur einging bleibt der bisherige Präsident für die nächste Amtsperiode von 5 Jahren beginnend am 01.01.2020 im Amt.
- 12.2. Vizepräsidenten:**
- a. Das Amt des Vizepräsident / Regionalpräsident Süden endet am 31.12.2020. Die nachfolgenden Amtsinhaber werden laut den neuen Statuten gewählt.
  - b. Das Amt des Vizepräsident / Regionalpräsident Osten endet am 31.12.2021. Die nachfolgenden Amtsinhaber werden laut den neuen Statuten gewählt.
  - c. Das Amt des Vizepräsident / Regionalpräsident Zentrum endet am 31.12.2022. Die nachfolgenden Amtsinhaber werden laut den neuen Statuten gewählt.
  - d. Das Amt des Vizepräsident / Regionalpräsident Norden endet am 31.12.2023. Die nachfolgenden Amtsinhaber werden laut den neuen Statuten gewählt.
  - e. Das Amt des Vizepräsidenten der Region Spezialer Einsatzgruppen beginnt am 01.01.2020. Nach Annahme der Statuten wird der Zentralvorstand direkt die Wahl, den neuen Statuten entsprechend, ausschreiben.
- 12.3. Generalsekretär:** das Amt des Generalsekretärs endet zum 31.12.2022.
- 12.4. Generalkassierer:** das Amt des Generalkassierers endet zum 31.12.2020.
- 12.5. Die Dauer der jeweils ersten Amtsperiode aller anderen Mitglieder der Regionalvorstände und des Zentralvorstandes** wird reduziert um mit den in diesen Statuten und den dazugehörigen Geschäftsordnungen vorgesehenen Amtsperioden übereinzustimmen.

Esch-sur-Alzette, den 29. September 2019

Serge HEILES  
Generalsekretär

Marc MAMER  
Präsident